



HVBG

HVBG-Info 02/1983 vom 24.02.1983, S. 0033 - 0035, DOK 453

**Beginn der Verletztenrente nach § 580 Abs. 4 RVO, wenn  
Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Unfallfolgen nicht sofort  
eingetreten ist**

Beginn der Verletztenrente nach § 580 Abs. 4 RVO, wenn  
Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Unfallfolgen nicht sofort  
eingetreten ist

§ 580 RVO, der den Beginn der Verletztenrente regelt,  
unterscheidet zwischen den Fällen, in denen Arbeitsunfähigkeit im  
Sinne der Krankenversicherung eingetreten ist (Abs. 2 und 3) und  
den Fällen, in denen der Arbeitsunfall entweder nicht zur  
Arbeitsunfähigkeit geführt oder der Verletzte bei Beginn der  
Arbeitsunfähigkeit kein Arbeitsentgelt (Arbeitseinkommen) erzielt  
hat (Abs. 4). Die Feststellung des Zeitpunktes des Rentenbeginns  
bereitet dann keine Schwierigkeiten, wenn die Arbeitsunfähigkeit  
unmittelbar mit dem Unfallereignis eintritt. Fraglich ist jedoch,  
von welchem Tag an die Rente zu gewähren ist, wenn der Versicherte  
erst zu einem späteren Zeitpunkt - aber noch innerhalb der ersten  
13 Wochen nach dem Arbeitsunfall - arbeitsunfähig wird. ...

Quelle:

Rundschreiben Nr. 11/83 vom 16.02.1983 des Bundesverbandes der  
Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand